

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9db2e97-f023-349d-8db4-762108e89fd3>

#### Bibliografie

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Titel</b>              | Hessische Bauordnung (HBO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | HBO                        |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                     |
| <b>Normgeber</b>          | Hessen                     |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 361-123                    |

## § 28 HBO - Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) <sup>1</sup>Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach [§ 27 Satz 1 Nr. 6](#) zu erbringen hat. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach [§ 27 Satz 1 Nr. 5](#) vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

